



A62/2

„Decreto o determina a contrarre“

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag,
personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

Dekret des Direktors Nr. 262/2021 vom 08.10.2021
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und



berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema **„Auffrischkurs für Kondominiumsverwalter und -verwalterinnen D.M. 140/2014 – Modul Energetische Sanierung von Gebäuden- Technische Anforderungen“** für die Zielgruppe Kondominiumsverwalter und -verwalterinnen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die **Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **488,00 Euro für 4 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner die **Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus** zu einem Gesamtbetrag von **488,00 Euro** für folgende Tätigkeit zu beauftragen Referententätigkeit in der Weiterbildungsveranstaltung **„Auffrischkurs für Kondominiumsverwalter und -verwalterinnen D.M. 140/2014 – Modul energetische Sanierung von Gebäuden- Technische Anforderungen“**;

DER DIREKTOR

dott.ing. Peter Prieth



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 262/2021 vom 08.10.2021

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: **Auffrischkurs für Kondominiumsverwalter und -verwalterinnen D.M. 140/2014 – Modul Energetische Sanierung von Gebäuden- Technische Anforderungen**

Ort/e: Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Bozen, Termin/e: Samstag, 09.10.2021, Vergütung: 488,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die KlimaHaus Agentur ist eine Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen. Sie wurde für die vom Gesetz vorgesehene energetische Zertifizierung von Gebäuden in Südtirol gegründet und hat seit 2002 in Südtirol und auf dem restlichen Staatsgebiet, wo KlimaHaus als freiwilliges Qualitätsprotokoll angewandt wird, über 9.000 Gebäude zertifiziert. Die KlimaHaus Agentur bietet ein umfassendes Angebot an Aus- und Weiterbildung für alle am Bau mitwirkenden Akteure an. Sie organisiert und fördert Initiativen zur Sensibilisierung der Bevölkerung in den Bereichen Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Bauqualität und Klimaschutz. Hr. Ulrich Klammsteiner und Mitarbeiter sind seit Jahren Fachreferenten an der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Bozen und bringen ihr Fachwissen und ihre Erfahrung ein.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.